

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Personennahverkehr Westfalen-Süd für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund der §§ 8, 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621) zuletzt geändert durch GO-Reformgesetz vom 20.09.2007 in Verbindung mit § 53 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646) zuletzt geändert durch GO-Reformgesetz vom 20.09.2007, den §§ 75 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 07 1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch GO-Reformgesetz vom 20.09.2007 und des § 6 e der Satzung des Zweckverbandes Personennahverkehr Westfalen-Süd hat die Zweckverbandsversammlung mit Beschluss vom 11.12.2012 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird im

- **Ergebnisplan** mit

○ Gesamtbetrag der Erträge auf	3.231.037,00 €
○ Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	3.128.556,00 €

- **Finanzplan** mit

Gesamtbetrag der

○ Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.229.457,00 €
○ Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.056.300,00 €

Gesamtbetrag der

○ Einzahlungen aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
○ Auszahlungen aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit auf	15.000,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 0,00 €

und/oder

die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 0,00 €

festgesetzt.

§ 5

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht beansprucht.

§ 6

Eine **Verbandsumlage** wird nicht erhoben.

§ 7

Ein **Haushaltssicherungskonzept** entfällt.